Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3242

05.10.79

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale

A. Zielsetzung

Um Energie zu sparen, soll der Anreiz verstärkt werden, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und Fahrgemeinschaften zu bilden.

B. Lösung

Allen Steuerpflichtigen, deren Arbeitsstätte oder Betrieb von ihrer Wohnung entfernt liegt, soll eine Entfernungspauschale gewährt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob ein Verkehrsmittel und welches Verkehrsmittel benutzt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

800 Millionen DM

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 522 00 - Ei 25/79

Bonn, den 5. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 476. Sitzung am 6. Juli 1979 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umgestaltung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Betriebstätte und für Familienheimfahrten gelten § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Absatz 2 entsprechend."

   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 6 wird gestrichen.

   bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

   c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 5 Nr. 1 bis 5 und 7" durch die Worte „des Absatzes 6 Nr. 1 bis 6" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,36 DM je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, sind 20 Arbeitstage zugrunde zu legen, wenn nicht der Arbeitnehmer für den Durchschnitt der Monate eine höhere Zahl von Arbeitstagen nachweist. Es ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend."

   b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort ein Betrag von 0,36 DM anzusetzen."

   bb) Satz 5 wird gestrichen.

   c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und Nummer 5 Satz 4 und 5" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 4" ersetzt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) § 4 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden."

   b) Hinter Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 11 a eingefügt:

   „(11 a) § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden."

   c) Der bisherige Absatz 11 a wird Absatz 11 b.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Steuerermäßigung, die das geltende Recht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb gewährt, übt einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug zu benutzen. Dies ist aus energiepolitischen Gründen ein Schritt in die falsche Richtung. Vielmehr ist der Wechsel vom Kraftfahrzeug auf das öffentliche Verkehrsmittel nahezulegen; darüber hinaus muß die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden.

Daher ist eine Entfernungspauschale ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob ein Verkehrsmittel und welches Verkehrsmittel benutzt wird. Alle Verkehrsteilnehmer, ob Kraftfahrer, Benutzer eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels, Radfahrer oder Fußgänger, sollen für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer dieselbe Pauschale erhalten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen soll die Entfernungspauschale bei sämtlichen Einkunftsarten, also auch bei den sogenannten Gewinneinkünften, gewährt werden.

Auch bei Familienheimfahrten soll die Entfernungspauschale ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels gewährt werden.

Körperbehinderte Steuerpflichtige, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt oder deren Minderung weniger als 70 v. H., aber mindestens 50 v. H. beträgt und die erheblich gehbehindert sind, können statt der Pauschale wie bisher die tatsächlichen Aufwendungen geltend machen.

Aus Gründen der Vereinfachung für Bürger und Verwaltung soll für die Berechnung der Steuerermäßigung für den Kalendermonat im allgemeinen von 20 Arbeitstagen ausgegangen werden; der Nachweis einer höheren Zahl von Arbeitstagen bleibt offen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 4 Abs. 5)

Für den Bereich der Gewinneinkünfte wird der Aufwand für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Betriebstätte dem Grunde und der Höhe nach unwiderlegbar typisiert. Eine Beschränkung wie bisher auf den Bereich der Überschußeinkünfte (§ 9 Abs. 3) ist nicht sachgerecht. Jeder Verkehrsteilnehmer, auch der Fußgänger, kommt in den Genuß einer gleich hohen Steuerermäßigung je Entfernungskilometer.

Bei Familienheimfahrten wird von der Benutzung eines Verkehrsmittels ausgegangen; auf die Art des Verkehrsmittels kommt es nicht an.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 6)

§ 4 Abs. 5 Nr. 6 des geltenden Rechts hat eine Einschränkung der tatsächlichen Aufwendungen zum Ziel. Da künftig bereits in Absatz 5 die Höhe der abziehbaren Aufwendungen typisierend festgelegt ist, ist jede weitere Anordnung über die steuerliche Behandlung der Aufwendungen entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c (§ 4 Abs. 6 und 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Die Vorschrift stellt in Satz 1 wie bisher klar, daß Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, Werbungskosten sind. Der Schwerpunkt der Neuregelung liegt in dem Aufstellen einer unwiderlegbaren Vermutung, daß ein Aufwand in Höhe der Entfernungspauschale ohne Rücksicht darauf entsteht, ob ein Verkehrsmittel und welches Verkehrsmittel benutzt wird. Die Entfernungspauschale entspricht in ihrer Höhe dem bisher für die Benutzung des eigenen Kraftwagens geltenden Kilometersatz.

Die Bestimmung einer Zahl von 20 Arbeitstagen im Kalendermonat wird für die Vielzahl der Arbeitnehmer ausreichen und das Ausfüllen der Antragsvordrucke erleichtern. Dies dient auch der Verfahrensvereinfachung bei den Finanzämtern. Dem Arbeitnehmer bleibt der Nachweis offen, daß für ihn, im Durchschnitt der Monate betrachtet, eine höhere Zahl von Arbeitstagen in Betracht kommt.

Da die Entfernungspauschale für alle Verkehrsteilnehmer gilt, so daß die Art des tatsächlich benutzten Verkehrsmittels dahingestellt bleibt, muß ein einheitlicher Maßstab für die Bestimmung der maßgebenden Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde gelegt werden. Dabei soll wie bisher auf die kürzeste benutzbare Straßenverbindung abgestellt werden.

Bei Arbeitnehmern, die außer der Entfernungspauschale keine weiteren Werbungskosten geltend machen können, wird sich die Steuerermäßigung infolge des Werbungskosten-Pauschbetrages von 564 DM erst dann auswirken, wenn mindestens sieben Entfernungskilometer anzusetzen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4)

Die Entfernungspauschale soll auch für Familienheimfahrten gelten. Damit werden die Aufwendungen für Familienheimfahrten weiterhin in derselben Höhe wie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 5)

Da es auf die Art des benutzten Verkehrsmittels nicht mehr ankommen soll, wird die Entfernungspauschale auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug für Fahrten zur Verfügung stellt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 52)

Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 1980.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung steht steuerlichen Maßnahmen, die eine Verminderung des Energieverbrauchs beim Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb fördern, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Deshalb sollte auch die Einführung einer allgemeinen Entfernungspauschale für alle Beschäftigten geprüft werden. Eine Entscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre jedoch auch aus haushaltspolitischen Gründen und wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Reform der Kraftfahrzeugsteuer verfrüht.